

# Statut

für den

**Konstitutionellen geselligen Kreisverein**

in den Stadtbezirken

**No. 18., 19., 20., 21., 22. u. 24.**



## §. 1.

Es treten konstitutionell gesinnte Bewohner der Stadtbezirke Nr. 18., 19., 20., 21., 22. und 24. zu einem gesellschaftlichen Kreisevereine unter den nachstehenden Bedingungen zusammen.

## §. 2.

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

1. Sie erkennen in der Verfassung vom 31. Januar d. J. die gesetzlich geltende Grundlage für die fernere, auf gesetzlichem Wege zu bewirkende Ausbildung des Preussischen Staatslebens.
2. Sie ehren das Haus Hohenzollern als den allein berechtigten und würdigen Träger der Preussischen Krone und sehen in der vollsthümlichen Kräftigung der Regierung die Stärke des Preussischen Staats und des Deutschen Vaterlandes.
3. Sie erachten es für ihre heilige Pflicht, das sittliche und materielle Wohl aller Klassen des Volks mit Eifer und Hingebung zu fördern, so wie den Sinn für ge-

gesetzliche Freiheit und Ordnung zu befestigen und zu verbreiten.

§. 3.

Zweck des Vereins ist die Gründung einer engeren geselligen Verbindung unter den Mitgliedern desselben, bei welcher auf gegenseitige Bildung und Vermehrung von Kenntnissen jeder Art durch Vorträge und Besprechung hingewirkt werden soll.

§. 4.

Mitglieder des Kreisvereins sind zunächst, sofern sie sich nicht ausdrücklich davon ausschließen, die Mitglieder der in den Stadtbezirken Nr. 18. und 24. bisher bestandenen konstitutionellen Bezirksvereine. Beitreten können dem Vereine alle unbescholtenen männlichen Bewohner der Stadtbezirke Nr. 18., 19., 20., 21., 22. und 24., wenn sie dazu von dem Vorstande des Vereins aufgefordert werden und sich zu diesem Statute durch Unterschrift bekennen.

§. 5.

Der Vorstand des Vereins wird aus 12 Mitgliedern desselben durch allgemeine Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit gebildet.

Die 12 Vorstandsmitglieder ernennen aus ihrer Mitte die Beamten des Vereins, welche bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
2. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter;
3. dem Säckelmeister und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und die Beamten des Vereins werden auf ein Jahr erwählt.

Für ausscheidende Vorstandsmitglieder und Beamte des Vereins sind für die noch übrige Amtszeit des Ausscheidenden Ersatzmänner zu wählen.

#### §. 6.

Dem Vorstande und resp. den Beamten des Vereins liegt es ob, die Angelegenheiten desselben im Sinne dieses Statuts zu leiten. Die Gränzen der hierbei den Beamten zustehenden Befugnisse hat der Vorstand festzustellen.

#### §. 7.

Der Verein versammelt sich regelmäßig am zweiten Dienstage jeden Monats in den Abendstunden. Außerordentliche Versammlungen können von dem Vorsitzenden nach dessen Ermessen jederzeit berufen werden.

#### §. 8.

Sowohl in den regelmäßigen, als auch in den außerordentlichen Versammlungen des Vereins können von den jedes Mal anwesenden Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit Beschlüsse gültig gefaßt werden, sofern der Gegenstand der Beschlußnahme in der, vor jeder Versammlung an die einzelnen Vereinsmitglieder zu erlassenden besonderen Einladung bezeichnet worden ist.

Eben dieser Grundsatz gilt in Betreff vorzunehmender Wahlen.

## §. 9.\*

Die Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen liegt dem jedesmaligen Vorsitzenden ob.

Ueber die Verhandlungen in jeder einzelnen Versammlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

## §. 10.

Die gesammten Verwaltungskosten des Vereins werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

## §. 11.

Mitglieder, welche aus dem Vereine ausscheiden wollen, sind verpflichtet, dies einem Vorstandsmitgliede schriftlich anzuzeigen.

Bereinsmitglieder, welche ihre Wohnung in den Stadtbezirken Nr. 18., 19., 20., 21., 22. und 24. aufgeben, scheiden dadurch von selbst aus dem Vereine, wenn sie nicht etwa, mit Genehmigung des Vereins, schriftlich erklären, demselben noch ferner angehören zu wollen.

Berlin, im Mai 1850.

Druck von Carl Schulze in Berlin, breite Straße 30.